

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Pfarrliche Rechte.) An einem Curorte A, Filialort der Pfarrei X, hat eine klösterliche Niederlassung von Krankenschwestern stattgefunden, deren Klosterkapelle auch den etwa anwesenden Curgästen offen steht, übrigens von einem durch das Ordinariat angestellten Rector besorgt wird, der dem Pfarrer der Pfarrei X nicht untersteht.

Wie sieht es in diesem Falle aus mit den Pfarrrechten des Pfarrers von X? Welche Rechte und Pflichten hat der Klostergeistliche und der Pfarrer bezüglich der Curgäste und der Einwohner des Filialortes?

Antwort: Die eigentlichen Pfarrrechte des Pfarrers von X bleiben diesem ungeschmälert. Persönliche Pfarrrechte hat derselbe jedoch nur bezüglich derer, die im Filialorte domiciliert oder quasi domiciliert sind; bezüglich der Curgäste beschränken sich dieselben auf Handlungen, welche mit Rücksicht auf den Ort der Vornahme nur der Pfarrer oder doch nur mit dessen Erlaubnis ein anderer Geistlicher vornehmen darf.

I. Fälle also, in welchen weder für den Rector der Klosterkapelle, noch für die Curgäste, noch für die Einwohner des Filialortes Erlaubnis des Pfarrers nöthig ist, werden besonders folgende sein:

1. Jeder erfüllt durch Anhörung der heiligen Messe in der Klosterkapelle die Sonntagspflicht. — Schon Benedict XIV. spricht sich klar darüber aus, dass von jedwedem Gläubigem in jedweder Kirche oder öffentlicher Kapelle (welcher in dieser Hinsicht die halb-öffentlichen gleichstehen) die pflichtmässige Messe angehört werden kann. (De syn. dioec. I. 11 c. 14).

2. Die Priester unter den Curgästen dürfen auf bloße Erlaubnis des Rectors hin in der Klosterkapelle celebrieren; denn der Pfarrer hat über die fremden geistlichen Herren keine Jurisdiction.

3. Will jemand beichten oder communicieren, so steht nichts im Wege, dass dies in der Klosterkapelle geschehe ohne Gutheisung des Pfarrers — jedoch mit Beschränkung bezüglich der Östercommunion (aber nicht in allen Diözesen. d. R.). Der Grund ist, weil diese heiligen Handlungen gar nicht an die Pfarrkirche gebunden sind.

4. Der Rector der Klosterkapelle darf auch außer der Kapelle Krankenbeichten entgegennehmen, ohne Erlaubnis des Pfarrers, in der Voraussetzung natürlich, dass er vom Ordinariat nicht bloß etwa für die Ordensschwestern, sondern für die Gläubigen im Allgemeinen die Beichtfacultät erhalten hat. — Handelt es sich jedoch um nachherige Spendung der heiligen Communion oder letzten Delung, die zu den ausschliesslichen Pfarrrechten des Pfarrers von X gehören, so muss wenigstens der Pfarrer von der geschehenen Entgegennahme

der Beichte verständigt werden. (Bgl. die Constitution Clemens X. „Superna.“)

Alle diese Sachen kann der Pfarrer selbstverständlich nicht verbieten, da sie unabhängig von ihm verrichtet werden dürfen.

II. Als Rechte des Pfarrers hingegen bleibt nach wie vor folgendes bestehen:

1. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur an seinen eigentlichen Pfarrkindern, sondern auch den Eurgästen alle geistlichen Verrichtungen und Sacramentspendungen vorzunehmen, welche außerhalb der Kirche geschehen können. Um in der Klosterkapelle heilige Handlungen vorzunehmen, bedarf er der erhaltenen oder vernünftiger Weise vorausgesetzten Zustimmung des Rectors oder der Klostergemeinde, bezw. der Oberin. Ohne eine solche Zustimmung könnte er Andachten oder Predigten in der Kapelle nicht abhalten.

2. Würden Pfarrangehörige des Filialortes die Östercommunion in der Klosterkapelle empfangen wollen, so bedürfen sie dazu unzweifelhaft der Erlaubnis des Pfarrers; nicht so die Eurgäste, weil diese entweder der Erlaubnis ihres eigenen Pfarrers oder überhaupt keiner Erlaubnis mehr bedürfen. Doch würde am Österfeste selbst in der Klosterkapelle nur den Zugehörigen des Klosters die heilige Communion gespendet werden dürfen, nicht auswärtigen; es sei denn, dass in der betreffenden Diözese gegentheilige Gewohnheit herrsche.

3. Andere rein pfarramtliche Handlungen bleiben dem Pfarrer von X einsach reserviert; der Klostergeistliche dürfte sie nur mit Erlaubnis des Pfarrers verrichten. So die Spendung der Sterbesacramente, Beerdigungen, Taufen oder Copulationen der Pfarrangehörigen. Auch bezüglich der Eurgäste gehört der Versehgang und die Beerdigung zu den Rechten des Pfarrers; nur wo Gefahr im Verzuge wäre, könnte, bezw. müsste der Rector der Kapelle die Sterbesacramente spenden. — Betreffs derjenigen Eurgäste hingegen, welche im Klosterhospital logierten und gepflegt würden, könnte mit Grund das Ordinariat dem Rector die pfarramtlichen Befugnisse für Sterbefälle ertheilen. Jedoch hörte damit die Befugnis des Pfarrers nicht auf, aus selbstigenem Rechte, ohne Guttheizung des Rectors den Kranken, die ihn wünschten, alle Sacramente zu spenden.

Die Tauffälle, welche etwa durch Eurgäste veranlasst würden, könnten ebenfalls nur bei dringlicher Noth an den Rector gebracht werden; derselbe hätte alsdann die Nothtaufe zu spenden in der Weise, wie sie der Priester zu spenden pflegt. Sonst wären diese Fälle an den Pfarrer zu verweisen; dies schon aus dem Grunde, weil die Kirche, speciell die Pfarrkirche, nicht aber eine Klosterkapelle als Taufort zu gelten hat. Die Taufe, welche nicht Nothtaufe ist, soll feierlich am Tauffstein bei dem scons baptismalis vollzogen werden; zum scons baptismalis hat aber nicht eine Klosterkapelle, nicht einmal eine förmliche Klosterkirche das Recht.

(Bgl. über diese verschiedenen Punkte *Craisson*, *Manuale juris can. n. 1218 ff.*, *Marc, Institutiones Alphons.* n. 2279, *Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 647 not.*)

Balkenburg, (Holland).

Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. (Verweigerte Delegation.) Pfarrer Augustin ist ein feuriger Befämpfer der sogenannten „tanzenden Hochzeiten“. Nicht mit Unrecht. Abends finden sich die ledigen Leute zum Tanze ein, durchschwärmen die ganze Nacht, gehen mitsammen nach Hause &c. — es geschehen gewiss Sünden über Sünden. Daher redet der eifrige Pfarrer den Brautleuten ohne Ausnahme scharf ins Gewissen, ja keine Tanzunterhaltung zu veranstalten und gewöhnlich erreicht er sein Ziel; die Pfarrkinder wollen den Seelsorger nicht beleidigen und folgen, wenn auch oft mit Ach und Weh.

Ein recht begeisterter Anhänger der Tanzkunst wollte in den Ghestand treten. „Den Pfarrer kriege ich herum“, dachte er sich und gieng mit seiner Braut zum Examen, das gut bestanden wurde. Am Schlusse bat der Bräutigam um die Erlaubnis, in der Stadt copuliert werden zu können; freudig wurde dieselbe in Aussicht gestellt. Nach der 3. Verkündigung solle der Bräutigam, meinte der Pfarrer, die nothwendigen Schriften holen. Das Brautpaar triumphierte, aber zu früh. Der Wirt wurde unterdessen verständigt, dass am bestimmten Tage Hochzeit und Tanz gehalten werde. Nach der Copulation wird gleich von der Stadt abgefahren, und dann die Tafel im Pfarrorte gehalten; so sei der Pfarrer schlau umgangen.

Die junge, lustige Welt lachte herzlich über die Schlauheit des Bräutigams, man erzählte überall den Vorgang — endlich erfuhr auch zur rechten Zeit der Pfarrer von dem Neze, in das er gerathen sei. Was machte der künftige Chemann für ein Gesicht, als der Parochus ihm beim Holen der Documente erklärte, er gebe keine Vollmacht zur auswärtigen Copulation und zu Hause werde feierlich um 10 Uhr nur dann copuliert, wenn kein Tanz gehalten würde; werde dieses Versprechen nicht gegeben, finde die Trauung ohne Sang und Klang um 7, längstens 8 Uhr statt. Der Pfarrer siegte; uns aber interessieren die Fragen, kann der Pfarrer die Delegation verweigern und ist ein solches Auftreten gegen Tänze klug zu nennen?

Sich auswärts copulieren lassen, wird leider auf dem Lande immer mehr Mode. Kein vernünftiger Geistlicher wird bestreiten, dass es oft Umstände gibt, die für eine Delegation sprechen. Oft sind es anerkennenswerte Ersparungsrücksichten — zu Hause müsste Hochzeit gehalten werden und der Finanzminister hat leere Cäffen; oft wird dadurch Feindschaft vermieden — es streiten zwei Wirten um die Tafel; oder es ist noch Trauerzeit, der Vater vieler kleiner Kinder muss aber so bald als möglich heiraten, das thut er nun lieber in aller Stille. In vielen Fällen sind die Motive der auswärtigen Copulationen nicht so rein und probabel. Die Braut will eine kleine